

Zweckverband Mannenbach - Wasserversorgung (Sitz Dobel)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Dezember 1975

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 4) i. V. mit §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129), sowie § 11 der Verbandssatzung vom 01.07.1965 hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 1975 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. Fahrtkosten) folgende Entschädigungen:
- a) Mitglieder
der Verbandsversammlung ohne Dienstaussfall DM 40,-- je Sitzung
 - b) Mitglieder
der Verbandsversammlung mit Dienstaussfall DM 60,-- je Sitzung.
- (2) Absatz 1) gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats und die anderen ehrenamtlich Tätigen.

§ 2

Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von DM 2000,-- jährlich.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Juli 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.1975 und die Änderungssatzung vom 01. Juli 1975 außer Kraft.

Dobel, den 11. Dezember 1975